

Kollektivvertrag für Musiker ab 01. Mai 2011 (Gehaltstabelle)

Anlage A/1 zu § 32 des Musikerkollektivvertrages.

Ab 1. Mai 2011 erhalten die Musiker je nach der Dauer ihrer Dienstleistung ein monatliches Bruttogehalt nach folgenden Mindestsätzen ¹:

Bei einer Arbeitszeit bis zu **4 Stunden** pro Arbeitstag

täglich	viermal wöchentlich	dreimal wöchentlich	zweimal wöchentlich
€ 1.086,03	€ 797,97	€ 670,51	€ 470,85

Bei einer Arbeitszeit bis zu **5 Stunden** pro Arbeitstag

täglich	viermal wöchentlich	dreimal wöchentlich	zweimal wöchentlich
€ 1.260,58	€ 905,67	€ 771,27	€ 532,32

Bei einer Arbeitszeit bis zu **6 Stunden** pro Arbeitstag

täglich	viermal wöchentlich	dreimal wöchentlich	zweimal wöchentlich
€ 1.374,77	€ 986,50	€ 836,27	€ 585,92

Anlage A/2 zu § 33 des Musikerkollektivvertrages.

Ab **1. Mai 2011** erhalten die Musiker je nach der Dauer ihrer ambulanten² Dienstleistung ein Gehalt nach folgenden Mindestsätzen:

€ 30,- brutto pro Arbeitsstunde bis zu einer Arbeitszeit von 6 Stunden Dauer. Bei längerer Arbeitszeit beträgt der Stundensatz **€ 25,-** brutto. Das Mindestgehalt pro Dienstleistung beträgt **€ 53,50** brutto.

¹ Die Dienstleistung ist ständig, wenn sie mindestens an zwei Tagen jeder Woche im gleichen Betrieb und bei demselben Unternehmer erbracht wird.

² Die Dienstleistung ist ambulant (fallweise), wenn sie nur einmal in der Woche in ein und demselben Betrieb und bei demselben Unternehmer erbracht wird.